

Richtlinien

für die IVW-Auflagenkontrolle

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses 15. Mai 2001)

DIE AUFLAGENMELDUNG

Jeder IVW-Mitgliedsverlag ist nach § 5 in Verbindung mit §14 der IVW-Satzung verpflichtet, seine Auflagenmeldung regelmäßig, pünktlich und vollständig zu erstatten. Verlage die diese Pflicht verletzen, können vom IVW-Verwaltungsrat mit einem Verweis gefügt oder aus der IVW ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat kann auf Zeit oder Dauer die Führung des IVW-Zeichens untersagen.

1. Meldeform

Alle Auflagenmeldungen sind nach dem im Meldeformular vorgegebenen Schema zu erstellen.

2. Quartalsdurchschnitt

Zu melden sind die Durchschnittszahlen für das jeweilige Vierteljahr. Exemplare, die vor oder nach diesem Zeitraum verbreitet wurden, dürfen nicht in diesem Berichtsquartal gemeldet werden.

3. Reduzierung der Erscheinungshäufigkeit

Soweit das Erscheinen von Druckschriften durch besondere Umstände, z.B. Arbeitskämpfe oder Katastrophen, beeinträchtigt wird, trifft die IVW im Benehmen mit den Verlegerverbänden von Fall zu Fall Regelungen über die Art der Auflagenmeldungen.

4. Belegungseinheiten von Zeitungen

a) Meldung der Belegungseinheiten

Die Auflagenmeldungen der Zeitungen richten sich grundsätzlich nach den für das jeweilige Quartal gültigen Anzeigenpreislisten. Danach sind alle Anzeigenbelegungseinheiten zu melden, die als kleinste Belegungsmöglichkeiten mit einem Grundpreis angeboten werden. Zusätzlich sind zu melden die Auflage der Gesamtbelegung des Titels sowie die Auflage der maximalen Belegungseinheit, in der der Titel mit seiner Gesamtauflage vertreten ist.

b) Kombinationen

Belegungseinheiten, die sich aus mehreren Titeln/Gesamtbelegungen bzw. aus Gesamtbelegungen und Einzelbelegungen zusammensetzen, können zusätzlich gemeldet werden. Kombinationen, die ausschließlich aus zu meldenden Einzelbelegungen bestehen, werden nicht berücksichtigt.

c) Nicht belegbare Auflagenteile

Gliedern sich Belegungseinheiten in zu meldende Einzelbelegungen, deren Auflagensumme nicht die Auflage der nächst übergeordneten Belegungseinheit ergibt, sind zusätzliche Auflagenmeldungen für die verbleibende Auflagendifferenz als "nicht getrennt belegbar" zu erstatten. Diese Auflagenteile werden nicht ausgewiesen.

5. Tage mit besonderem Anzeigentarif

Für Belegungseinheiten von Tageszeitungen, die an einem bestimmten Tag einen abweichenden Anzeigenpreis aufweisen, sind der IVW zu melden

- a) die Durchschnittsaufage aller Erscheinungstage,
- b) die Durchschnittsaufage für den Tag mit besonderem Anzeigenpreis,
- c) die Durchschnittsaufage der übrigen Erscheinungstage.

Wenn eine Anzeigenbelegungseinheit mit einem in der Anzeigenpreisliste angebotenen Anzeigenpreis mehrere aufeinander folgende Ausgaben umfasst, für die Folgeausgaben aber keine gesonderten Belegungsmöglichkeiten bestehen und in allen Ausgaben ein vollständig identischer Anzeigenteil erscheint, so ist die Auflage dieser Anzeigenbelegungseinheit die Summe der Auflagen der einzelnen Ausgaben. Diese Summe ist auch maßgebend für die Durchschnittsermittlung nach Abs. 1.*

* Beispiel: Eine täglich erscheinende Zeitung gibt am Sonntag eine Ausgabe heraus, die als Anzeigenbelegungsmöglichkeit nicht angeboten wird, sondern den vollständigen Anzeigenteil der Samstagsausgabe enthält. In der Anzeigenpreisliste wird neben dem Anzeigenpreis für die Ausgaben Montag bis Freitag ein abweichender Anzeigenpreis für Samstag (Wochenende) angegeben. Die Auflagen sind wie folgt zu errechnen und auszuweisen:

$$\text{Durchschnitt Sa/So} = \text{Sa} + \text{So}$$

$$\text{Durchschnitt Mo-Sa} = (\text{Mo} + \text{Di} + \text{Mi} + \text{Do} + \text{Fr} + \text{Sa/So}) : 6$$

$$\text{Durchschnitt Mo-Fr} = (\text{Mo} + \text{Di} + \text{Mi} + \text{Do} + \text{Fr}) : 5$$

6. Exemplare mit reduziertem Heftumfang

Exemplare, deren Umfang durch Weglassen des redaktionellen oder Anzeigen-Teiles reduziert ist, dürfen nicht in die Durchschnittszahlen der Auflage eingerechnet werden.

7. Ausgaben mit Sondertarif

Liegt für eine Sonderausgabe ein eigener Anzeigentarif vor, können diese Auflagenzahlen gesondert gemeldet werden. Bei der Ermittlung der Gesamtdurchschnittszahlen dürfen sie nicht berücksichtigt werden.

8. Auslandsexemplare

Im Ausland verbreitete Exemplare dürfen nur dann in die Auflagenmeldung eingerechnet werden, wenn der Anzeigenteil der Auslandsauflage mit dem der Inlandsauflage vollständig übereinstimmt.

Die im Ausland verbreiteten und verkauften Zeitschriftenexemplare sind zu melden und werden zusätzlich gesondert ausgewiesen.

9. Auslandsexemplare mit eigenem Anzeigenteil

Für Auslandsausgaben mit eigenem Anzeigenteil kann eine eigene Auflagenmeldung erstattet werden, wenn die Zahlen dieser Meldung prüfbar sind. Die Zahlen dieser separaten Meldung dürfen dann in der Gesamtausgabe nicht enthalten sein. Diese Bestimmung gilt auch für solche Ausgaben, deren gesamter Inhalt im Ausland übersetzt, neugedruckt und verbreitet wird.

10. Veränderungen

Alle Veränderungen der Bezeichnung und der Anschrift des Verlages, des Titels der Druckschrift, der Erscheinungsweise, der Preisliste usw. sind der IVW unverzüglich bekannt zu geben. Zu jedem Meldequartal ist der IVW die jeweils gültige Preisliste einzusenden.

11. Meldeschlusstermine

Die Auflagenmeldungen sind in doppelter Ausfertigung jeweils pünktlich bis zum 14. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die IVW einzureichen (14. Januar, 14. April, 14. Juli und 14. Oktober).

12. Nacherstattung der Meldung

Wird keine Auflagenmeldung erstattet, so können Ordnungsmaßnahmen nach § 20 der IVW-Satzung eingeleitet werden insbesondere wenn der Verlag mehr als einmal hintereinander keine Auflagenmeldung abgibt.

13. Druckauflage

Die Druckauflage ist die Stückzahl der gedruckten Exemplare abzüglich der Makulatur.

14. Tatsächlich verbreitete Auflage

Die tatsächlich verbreitete Auflage ist die verkauftes Auflage zuzüglich der Freistücke. Diese Zahl wird von der IVW errechnet und in der Auflagenliste unter der Rubrik "Verbreitung" angegeben.

15. Verkaufte Auflage

Die verkauftes Auflage ist die Summe der für den Einzelverkauf gelieferten Exemplare zuzüglich der abonnierten Exemplare sowie der als Sonstiger Verkauf und als Lesezirkel-Stücke ausgewiesenen Exemplare abzüglich der im Berichtszeitraum eingegangenen Remittenden. Diese Zahl wird von der IVW errechnet und in der Auflagenliste unter der Rubrik "Verkauf" angegeben.

16. Abonnierte Exemplare

Zu den abonnierten Exemplaren zählen nur solche, die zum regulären Abonnementpreis verkauft und an feste Bezieher geliefert werden.

Den abonnierten Exemplaren werden auch zugerechnet:

- Personalstücke (Ziffer 17);
- Mitgliederstücke (Ziffer 18);
- an den Buchhandel für dessen Abonnenten ohne Remissionsrecht verkauft Exemplare;
- an den werbenden Zeitschriftenhandel (WBZ) verkauft Exemplare;
- Mehrfachlieferungen von Zeitschriften gegen Berechnung, sofern ein Mengennachlass von nicht mehr als 25 % auf den regulären Abonnementpreis gewährt wird. Diese Exemplare sind zusätzlich gesondert zu melden und auszuweisen;
- mit Werbeaufklebern versehene Zeitungsexemplare, die über die werbenden Firmen an Letztempfänger kostenlos abgegeben werden, sofern diese Exemplare zu regulären Abonnementpreisen in Rechnung gestellt werden.

Nicht unter abonnierte Exemplare fallen die unbezahlten Vorauslieferungen an neu geworbene Bezieher; sie sind als Freistücke zu melden.

Entgeltlich angebotene Probe-Abonnements werden den abonnierten Exemplaren zugerechnet, sofern sie mit einer Negativoption versehen sind.

17. Personalstücke

Der Zahl der abonnierten Exemplare können Personalstücke (an Betriebsangehörige, Träger, Vertriebsagenturen und ständige Mitarbeiter gelieferte Freiexemplare) mit je einem Exemplar hinzugezählt werden.

Mitarbeiter organisatorisch ausgegliederter Fachbereiche des die Druckschrift verlegenden Verlags- und Druckereiunternehmens, die für die Druckschrift tätig sind, sowie Rentner und Pensionäre dieses Unternehmens stehen Betriebsangehörigen gleich.

Die Personalstücke müssen jederzeit nachgewiesen werden können. Bei Fachzeitschriften ist das fachliche Interesse des Empfängers des Personalstücks anzugeben.

18. Mitgliederstücke

Stücke einer Zeitschrift, deren Lieferung laut Impressum im Rahmen eines Mitgliedsbeitrages oder eines gesonderten Mitgliederbezugspreises erfolgt, gelten als Mitgliederstücke. Die Zahl der Mitgliederstücke wird den abonnierten Exemplaren hinzugerechnet. Sie ist jedoch gesondert zu melden und wird in der IVW-Liste unter "davon Mitgliederstücke" ausgewiesen.

19. Teilbezieher

Die Zahl der Teilbezieher von Zeitungen (1-, 2-, 3-, 4- und 5-Tage-Bezieher) wird der Zahl der abonnierten Exemplare anteilig, d.h. im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Erscheinungstage zugerechnet.

20. Mikroverfilmte Druckschriften

Werden Druckschriften vollständig auf Mikrofilm übertragen und regelmäßig an feste, zahlende Einzelbezieher geliefert, so können diese "Exemplare" den Abonnenten hinzugerechnet werden' wenn sie als solche ordnungsgemäß belegt werden können. Die Richtlinien für herkömmliche Druckschriften werden entsprechend angewandt.

21. EV-Lieferungen

EV-Lieferungen sind

- Lieferungen mit Remissionsrecht an den Großhandel, an Zeitungs- und Zeitschriftenhändler, an Buchhändler oder an sonstige Wiederverkäufer gegen Rechnung im In- und Ausland;
- Lieferungen an nichtständige Abnehmer von Einzlexemplaren zum Einzelverkaufspreis.

22. EV-Verkauf

Für Zeitungen wird in der IVW-Auflagenliste unter "EV-Verkauf" die Stückzahl ausgewiesen, die sich nach Abzug der Remittenden von den EV-Lieferungen ergibt.

23. Sonstiger Verkauf

Alle verkauften Exemplare, die weder den abonnierten Stücken noch den Einzelverkäufen zuzurechnen sind, werden dem Sonstigen Verkauf zugerechnet und in einer gesonderten Spalte ausgewiesen.

An Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs zur unentgeltlichen Weitergabe an deren Kunden verkauft Exemplare werden gesondert erfasst, dem Sonstigen Verkauf zugerechnet und dort unter der Bezeichnung "Bordexemplare" entsprechend gekennzeichnet ausgewiesen.

23 a. Lesezirkel-Exemplare

An Lesezirkel zum Zwecke der Vermietung verkauft Exemplare werden gesondert erfasst und ausgewiesen. Quartalsaufstellungen mit den Namen der Lesezirkelfirmen, Objekten, Heftnummern, Liefermengen und Vertragsdaten sind Voraussetzung zur Anerkennung dieser Exemplare als Lesezirkelstücke.

24. Remittenden

Nur die im Berichtsquartal eingegangenen bzw. im KR-Verfahren gemeldeten Remittenden sind als solche zu erfassen und zu melden. Aus welchem Quartal die zurückgegebenen Stücke stammen, ist dabei unbeachtlich.

25. Remittendendurchschnitt

Die Durchschnittszahl der Remittenden wird errechnet durch Division der Anzahl aller in der Berichtszeit remittierten Stücke durch die Zahl der Erscheinungstage im jeweiligen Vierteljahr. Weichen Erscheinungshäufigkeit und Anzahl der Hauptremissionen regelmäßig in mehreren aufeinander folgenden Quartalen voneinander ab, kann der Remittendendurchschnittsermittlung auf Antrag die Anzahl der Hauptremissionen zugrunde gelegt werden. Grundlage zur Feststellung der Erscheinungshäufigkeit und der Remissionstermine ist der verbindliche Jahres-EVT-Kalender.

26. Schwankende Erscheinungshäufigkeit

Liegt regelmäßig eine quartalsweise schwankende Erscheinungshäufigkeit vor, so kann die auf Jahresbasis errechnete durchschnittliche Erscheinungshäufigkeit auf jedes Quartal angewandt werden.

27. KR-Verfahren

Rechnet ein Verlag die Remittenden nach dem von der IVW anerkannten Verfahren der Körperlosen Remission (KR-Verfahren)* ab, so sind in der Auflagenmeldung diejenigen Remittenzahlen zugrunde zu legen, für die der Verlag Gutschriften gemäß den Bestimmungen des KR-Verfahrens während der Berichtszeit erteilt hat.

Die abgeschlossenen bei den zuständigen Verlegerverbänden zu hinterlegenden Verträge sind Voraussetzungen zur Anwendung des KR-Verfahrens. Sie sind der IVW unmittelbar in Kopie vorzulegen. Eine Lagerrestzählung soll regelmäßig durchgeführt werden.

* Das Verfahren der Körperlosen Remission. Herausgeber: Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., Verband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e.V., Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., Bonn und Köln, Dez. 1977.

28. Zurückgenommene oder gutgeschriebene Remittenden

Aus früheren Berichtszeiträumen stammende' im laufenden Berichtszeitraum verkaufte Stücke dürfen in die Auflagenzahlen des laufenden Berichtszeitraums nicht eingerechnet werden. Sie können jedoch außerhalb dieser Zahlen mitgemeldet und ausgewiesen werden. Zu melden ist nicht die tatsächliche Zahl, sondern die Durchschnittszahl pro Nummer/Vierteljahr.

Der Remission des laufenden Quartals entnommene, kostenlos oder entgeltlich weiterverbreitete Stücke können ebenfalls in einer zusätzlichen Meldung erfasst und ausgewiesen werden.

Die im Meldequartal eingegangene Remission ist unabhängig von der Wiederverwendung in der Hauptmeldung in voller Höhe zu erfassen.

29. Zeitschriften im Phasenvertrieb

Bei Zeitschriften, die nach einem festgelegten Erscheinungsplan in aufeinander folgenden Zeiträumen innerhalb eines Meldequartals auf voneinander abgegrenzten Märkten vertrieben werden, ist für jede dieser Vertriebsphasen eine gesonderte Auflagenmeldung zu erstatten.

Während für die erste Vertriebsphase die Zeitschriften-Meldeformulare in unveränderter Form zu verwenden sind, ist für jede weitere Vertriebsphase anstelle der "Druckauflage" die Anzahl derjenigen Remittenden zuzüglich eventuell nachgedruckter Auflage zu nennen, die für den Vertrieb der jeweiligen Phase zur Verfügung gestellt wird.

30. Freistücke

In dieser Position sind alle unentgeltlich verbreiteten Exemplare mit Ausnahme der Rest-, Archiv- und Belegexemplare zu melden und auszuweisen. Die Regelmäßigkeit der Lieferung ist für die Anerkennung als Freistücke nicht maßgebend.

Überschreitet die Zahl der Freistücke 20 Prozent der tatsächlich verbreiteten Auflage (Ziffer 14), so sind diejenigen Freistücke zusätzlich gesondert zu melden und auszuweisen, die durch Auslegen verbreitet werden. Darüber hinaus ist die Anzahl der Auslegestellen anzugeben.

31. Rest-, Archiv- und Belegexemplare, WBZ-Dispo-Reserve

Rest-, Archiv- und Belegexemplare sind:

- a. Reststücke;
- b. Arbeits- und Archivstücke des Verlages;
- c. die Stücke, die als Belege für Anzeigen- und sonstige Veröffentlichungen versandt werden;
- d. die Stücke, die dem WBZ-Handel im Rahmen der vereinbarten Dispositionsreserve unentgeltlich geliefert werden.

Die rechnerische Angleichung der Positionen der Auflagenmeldungen erfolgt in dieser Rubrik.

DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUFLAGENMELDUNGEN

32. Anzeigentarif als Veröffentlichungsgrundlage

Maßgeblich für alle Eintragungen in der IVW-Auflagenliste ist die für das Berichtsquartal geltende Anzeigenpreisliste. Das bedeutet, dass; die in den Preislisten ausgewiesenen Teilbelegungseinheiten mit einem in der gesamten Teilbelegungseinheit durchlaufenden Anzeigenteil zu melden und zu veröffentlichen sind. Kombinationen von Belegungseinheiten können nach Maßgabe der Bestimmungen für die Auflagenmeldung gemeldet werden und werden in diesem Fall veröffentlicht (siehe Ziffer 4b).

33. Nichteintreffen der Meldung

Die vierteljährlichen Auflagenmeldungen werden in der IVW-Auflagenliste veröffentlicht, sofern sie am Meldeschlusstermin vollständig ausgefüllt vorliegen. Liegt die Meldung bis zu diesem Termin nicht vor' so wird hinter dem Titel ausgedrückt: "Auflagenmeldung nicht eingetroffen". Sollte ein anderer Grund für die Nichterstattung der Meldung maßgebend sein, so kann ein entsprechender erklärender Hinweis ausgedruckt werden.

34. Gliederung der Auflagenliste

Die vierteljährlichen Meldungen der Verlage werden in der IVW-Auflagenliste nach folgender Gliederung veröffentlicht:

a) Tageszeitungen

Die Tageszeitungen werden in der IVW-Auflagenliste ortsalphabetisch veröffentlicht.

Innerhalb der Orte erfolgt die Darstellung aller Belegungseinheiten nach folgender Gliederung:

Maximale Belegungseinheit

Titel/Gesamtbelegung

Einzelbelegung

Als maximale Belegungseinheiten gelten alle Einheiten, die selbst nicht Bestandteil weiterer, größerer Belegungseinheiten sind. Dazu zählen Anzeigengemeinschaften und Anzeigenkooperationen, die sich aus mehreren Titeln zusammensetzen, und Titel, die selbst keine weitere Anzeigengemeinschaft oder -Kooperation eingehen. Als Titel/Gesamtbelegung gelten diejenigen Belegungseinheiten, die einerseits in maximale Belegungseinheiten eingebettet sind, andererseits Einzelbelegungen aufweisen. Als Einzelbelegungen gelten diejenigen Belegungsmöglichkeiten, die als kleinste Einheiten in der Anzeigenpreisliste mit einem Grundpreis angeboten werden.

Maximale Belegungseinheiten werden an ihrem jeweiligen Erscheinungsort (= Sitz des Verlages bzw. der Anzeigengemeinschaft) in ihrer Gesamtstruktur dargestellt. Alle zugehörigen Titel, Gesamtbelegungen und Einzelbelegungen werden hier aufgeführt. Vollständige Auflagenangaben erfolgen an dieser Stelle für diejenigen Belegungseinheiten, deren Erscheinungs- bzw. Ausgabeort mit dem der maximalen Belegungseinheit identisch ist. Die übrigen Belegungseinheiten werden mit Querverweisen auf den jeweiligen Ausweisungsort gekennzeichnet und zusätzlich mit der Angabe ihrer verbreiteten und verkauften Auflage versehen. Stimmen Ausweisungsort und Sitz des Verlages nicht überein, benennt der Verlag der IVW denjenigen Ort, an dem die Ausweisung erfolgen soll. Eine Eintragung an weiteren Orten entfällt.

Die Belegungseinheiten, die unter abweichenden Orten mit ihren Auflagen ausgewiesen werden, erhalten einen Querverweis auf die entsprechenden Titel/Gesamtbelegungen und maximalen Belegungseinheiten.

Sind einzelne Belegungseinheiten gleichzeitig Bestandteil mehrerer maximaler Belegungseinheiten, werden an den entsprechenden Stellen Verweise in Form von Fußnoten vorgenommen.

b) Wochenzeitungen

c) Supplements

d) Publikumszeitschriften und Fachzeitschriften werden titelalphabetisch innerhalb der Sachgruppensystematik veröffentlicht, die in der als Anlage beigefügten Gliederung festgelegt ist. Über Änderungen und Ergänzungen der Sachgruppensystematik entscheidet der Organisationsausschuss Presse. Über die Gruppenzugehörigkeit entscheidet der Verlag nach Abstimmung mit der IVW.

e) Empfängerdatei-Analysen Fachzeitschriften

f) Kundenzeitschriften werden titelalphabetisch innerhalb der Sachgruppensystematik veröffentlicht, die in der als Anlage beigefügten Gliederung festgelegt ist. Über Änderungen und Ergänzungen der Sachgruppensystematik entscheidet der Organisationsausschuss Presse. Über die Gruppenzugehörigkeit entscheidet der Verlag nach Abstimmung mit der IVW.

g) Offertenblätter

h) Kalender und Handbücher werden titelalphabetisch veröffentlicht.

i) Wirtschaftsnachschatzwerke werden titelalphabetisch einschließlich der gemeldeten Verbreitungs- und/oder Empfängeranalysen veröffentlicht.

j) Telekommunikationsverzeichnisse

PRÜFUNG DER AUFLAGENZAHLEN

35. Vollständigkeit der Unterlagen

Damit jeder Prüfer seine Aufgaben erfüllen kann, müssen alle für die Erstellung der Auflagenmeldung verwendeten und zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Unterlagen am Ort der Prüfung und zu dem festgesetzten Prüfungstermin vollständig vorliegen. Sie müssen so geführt sein, dass der Prüfer die erforderlichen Feststellungen treffen kann.

36. Prüfungsart

Die von der IVW beauftragten Prüfer sind berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Beurteilung der gemeldeten Auflagenzahlen von Bedeutung ist. Die Prüfung erfolgt in den Geschäftsräumen des Verlages.

Zu den Geschäftsräumen des Verlages zählen auch Zweigstellen, Niederlassungen, verlagseigene Druckereien und Vertriebsagenturen. Die Prüfung kann auch durchgeführt werden bei Fremddruckereien, Transportunternehmen sowie Unternehmen, die insgesamt oder teilweise den Vertrieb für den Verlag durchführen. In diesen Fällen ist seitens des Verlages dafür Sorge zu tragen, dass die dort vorzulegenden Unterlagen qualitativ jenen gleichstehen, die bei der Prüfung einer Auflagenmeldung in einem Verlag vorzulegen sind.

37. Verschwiegenheitspflicht

Alle den Prüfern zur Kenntnis kommenden Geschäftsvorgänge des Verlages werden streng vertraulich behandelt und unterliegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht jedes IVW-Prüfers. Die Prüfer dürfen für die Dauer ihrer IVW-Bestellung nicht für Verlage, gleichgültig in welcher Form, tätig sein.

38. Prüfungshäufigkeit

Die Auflagenmeldungen werden grundsätzlich zweimal jährlich überprüft. Bei Verlagsobjekten, die weniger als sechsmal jährlich erscheinen, findet jährlich eine Prüfung statt. Das Gleiche gilt bei Verlagsobjekten bis zu einer Druckauflage von 5000 Exemplaren, es sei denn, dass die IVW eine zweimalige Prüfung im Jahr anordnet.

39. Prüfungszeitraum

Die Prüfung umfasst den seit dem zuletzt geprüften Quartal vergangenen Zeitraum. Als Grundlage dienen die für diesen Zeitraum erstatteten Auflagenmeldungen. Die Prüfung erstreckt sich nach Entscheidung des Prüfers oder gemäß Weisung der IVW mindestens auf ein vollständiges Kalendervierteljahr. Gegebenenfalls kann eine fällige Auflagenmeldung im Rahmen einer Prüfung aufgestellt werden. Die Meldung gilt damit als geprüft.

40. Prüfung bei neu angeschlossenen Verlagsobjekten

Bei einem neu angeschlossenen Verlagsobjekt erstreckt sich die Prüfung in der Regel auf das abgelaufene Kalendervierteljahr.

41. Verschiebung des Prüftermins

Beantragt ein Verlag die Verschiebung eines Prüftermins, den ihm die IVW-Prüfer bereits bekannt gegeben haben, so entscheidet darüber die IVW-Geschäftsführung im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer.

Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem Prüftermin schriftlich bei der IVW-Geschäftsstelle eingereicht werden.

42. Das Auflagenbuch

Jeder Verlag muss für jedes der IVW-Prüfung unterstellte Objekt ein Auflagenbuch oder andere gleichwertige Unterlagen führen. Alle Aufzeichnungen müssen die der IVW gemeldeten Zahlen ausreichend erklären können.

Die IVW empfiehlt die Benutzung der Auflagenbücher, die aufgrund der von ihr entwickelten Muster hergestellt werden (Lieferant: Pilger Druckerei GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer.)

43. Führung der Vertriebs- und Buchungsunterlagen

Alle für die IVW-Meldung wesentlichen innerbetrieblichen Anweisungen über die Herstellung und den Vertrieb eines Verlagsobjektes sind schriftlich zu erteilen und sollen mindestens fünf Jahre aufgehoben werden.

44. Lohndruck

Bei Lohndruck dienen als Unterlagen für die Angaben über die Höhe der Druckauflagen die Rechnung des Fremddruckers mit Angabe der Höhe der Druck- und Bindeauflage sowie die Menge des Papierverbrauchs, ferner Buchungs- und Zahlungsbelege.

45. Herstellung in der eigenen Druckerei

Bei Herstellung in der eigenen Druckerei dienen als Unterlagen schriftliche Druckanweisungen, Druckberichte, Auftragstaschen, innerbetriebliche Druckrechnungen, Papierverbrauchsnachweise. Die Druckanweisungen sind vom verantwortlichen Sachbearbeiter des Vertriebs, die Druckberichte vom verantwortlichen Drucker zu unterzeichnen.

46. Abonnenten und Einzelverkauf

Die abonnierten Exemplare, die für den Einzelverkauf gelieferten Exemplare und der Sonstige Verkauf sind in Vertrieb und Buchhaltung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Aus diesen Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, dass die Lieferung dieser Exemplare gegen Entgelt, d. h. gegen Rechnung oder im Rahmen bestehender Abonnementsverträge erfolgt ist. Als geeignete Unterlagen gelten u. a. Aufstellungen über Personalfreistücke, Postgebührenabrechnungen, Posteinlieferungslisten, Selbstbeanschriftingsunterlagen, Aufstellungen über den Streifbandversand, Portonachweise, Abrechnungen mit den Zustellern, Abholerkartei bzw. eine namentliche Aufstellung über die Abholer, Ausgangsrechnungen an Einzelbezieher, Ausgangsrechnungen an Grossisten und Buchhändler für deren Abonnenten sowie weitere Ausgangsrechnungen jeder Art, ISPC-Daten und Auflistung der Verlagszahler. Bei Fakturierung über EDV sind geeignete Unterlagen: die Rechnungsausgangslisten mit Summen der Stückzahlen und Preisgruppen sowie der Rechnungsbeträge nach Zeiträumen, die Abrechnungen mit den Zustellern über den Wochenendverkauf, die Einzahlungen für den Schalterverkauf in den Geschäftsstellen, die Einnahmen für die über Verkaufsautomaten abgesetzten Stücke.

47. Abrechnung und Verbuchung über EDV

Bei Abrechnung und Verbuchung über EDV gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Vor Einführung der EDV sollte der Verlag mit der IVW bzw. dem zuständigen IVW-Prüfer Rücksprache halten um die Berücksichtigung aller IVW-Belange zu gewährleisten. Dies gilt auch bei fortschreitender Automatisierung im Verlagswesen, die Änderungen im IVW-Prüfungsablauf mit sich bringen.

48. Erlösabstimmung

Der Nachweis der Verkaufserlöse muss so erfolgen, dass sich durch Umrechnung (Erlösabstimmung) die verkaufte Auflage des Berichtszeitraumes ermitteln lässt.

Die Erlösabstimmung sollte nach den in den Punkten 50-53 aufgeführten Grundsätzen erfolgen; der Prüfer muss; jedoch den verlagsindividuellen Gegebenheiten Rechnung tragen.

49. Getrennte Auflagenprüfung

Mehrere Verlagsobjekte oder mehrere Teilbelegungseinheiten sind in den Abrechnungsunterlagen so auszuweisen, dass ihre getrennte Auflagenprüfung möglich ist.

50. Abgrenzung der Erlöse

Für eine klare Abgrenzung der Erlöse ist zu sorgen. Dazu gehören vor allem die Erfassung der Halbjahres- und Jahreszahler sowie anderer periodenfremder Einnahmen.

51. Sollstellung von Forderungen

Bei fehlender Fakturierung bzw. Belastung von Forderungen aus dem Berichtszeitraum sind diese Forderungen am Quartalsende festzustellen und in geeigneter Form festzuhalten.

52. Gewährung von Preisnachlässen

Soweit für ein Verlagsobjekt bzw. eine Ausgabe unterschiedliche Abgabepreise berechnet werden, sind die den einzelnen Preisgruppen zugeordneten Stückzahlen anzugeben.

53. Remittenden

Die Remittenden sind so zu erfassen, dass ihre Höhe und die dafür verrechneten Gutschriftbeträge jederzeit nachgeprüft werden können. Für die Remittendenerfassung ist ein gesondertes Remissionskonto pro Objekt bzw. Ausgabe zweckmäßig aus dem sich die Stückzahlen nach Sparten oder Preisgruppen und Gutschriftbeträgen ergeben.

54. Abstimmung von Remittenden

Die Abstimmung der Remittenden anhand von Remissionszetteln bzw. Gutschriftsbelegen mit den als Erlösschmälerungen verbuchten Beträgen muss gewährleistet sein.

55. Nachweise im KR-Verfahren

Als Nachweisunterlagen bei Anwendung des Verfahrens der Körperlosen Remission (KR-Verfahren) gelten die Remittenden-Aufstellungen der Grossisten, die EDV-Gutschriftsjournale mit Summen der Stückzahlen sowie der Gutschriftbeträge.

56. Freistücke

Freistücke können durch Versandanweisungen der Verlagsleitung oder deren Beauftragten belegt werden, ferner durch eine Freistückkartei mit aktueller Bestandsfortschreibung, Freistücklisten, EDV-Auflistungen der Freistücke aus der Empfängerdatei mit Summen der Stückzahlen, Postgebührenabrechnungen, die Bestätigungen der Werbeabteilung über empfangene und verteilte Werbestücke, eine Aufstellung über den Versand von Werbestücken mit Portonachweis, Anforderungs- und Empfangsbelege über Werbestücke der Werbe- und Anzeigenabteilung bzw. der Träger und Agenturen.

Durch Auslegen verbreitete Freistücke sind darüber hinaus durch Empfangsbescheinigungen der Auslegestellen mit Stempel und Unterschrift, Ausgabenummer und Exemplarmenge nachzuweisen. Die Empfangsbescheinigungen sind so zu führen, dass sich aus ihnen auch die Zahl der Auslegestellen ergibt.

Durch Hausverteilung verbreitete Zeitschriftenexemplare sind nachzuweisen durch Abrechnungsunterlagen über stückzahlabhängige Entlohnung der Träger, Trägerlisten mit Routen, Anzahl zu beliefernder Haushalte und Anzahl der zur Verteilung übergebenen Exemplare, Bestätigungen der Träger über tatsächlich verteilte Exemplare, Verteilprotokolle. Zusätzlich ist die Anzahl der Haushalte im Verbreitungsgebiet durch amtliche oder gleichwertige statistische Unterlagen nachzuweisen.

57. Werbestücke aus Remittenden

Besonderer Wert ist auf den Nachweis von Werbestücken aus Remittenden zu legen.

58. Sonstige Nachweise

Außer den bereits genannten Unterlagen sollten alle sonstigen Verlagsnachweise, die eine Kontrolle der Auflagenmeldung ermöglichen, für die Prüfung zur Verfügung stehen, z. B. Journale, Debitoren- und Vertriebserlöskonten, Debitorenlisten, Rechnungen, Postgebührenabrechnungen, Zahlungsbelege und Buchungsunterlagen Karteien, Statistiken, Druckaufträge, Papierverbrauchs nachweise, Papierbestandsbücher, EDV-Auflistungen und Auflagenstatistiken.

59. Unterbrechung der Prüfung

Jede IVW-Prüfung wird in einer Form durchgeführt, die dem Umstand Rechnung trägt, dass sich der Verlag aus freien Stücken bereit erklärt hat, sich der Auflagenprüfung zu unterziehen. Sie soll gewissenhaft, aber nicht kleinlich erfolgen. Soweit über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit Zweifel auftauchen, die durch Aussprache im Verlag nicht beseitigt werden können, ist die Prüfung zunächst zu unterbrechen und die IVW-Geschäftsführung zu informieren.

60. Mangelhafte Führung von Unterlagen

Ist wegen mangelhafter Unterlagen keine Feststellung der gemeldeten Auflagenzahlen möglich, wird die Prüfung ebenfalls unterbrochen und der IVW-Geschäftsstelle unverzüglich Bericht erstattet.

61. Prüfungsbericht

Über das Ergebnis jeder Prüfung erstattet der IVW-Prüfer einen schriftlichen Bericht in dem auch evtl. Abweichungen zwischen Meldung und festgestellten Zahlen eingetragen werden. Die Abweichungen sind zu erläutern und alle benutzten Prüfungsunterlagen im Einzelnen zu benennen. Dem Verlag ist die für ihn vorgesehene Durchschrift des Prüfungsberichtes auszuhändigen.
Der Verlag sendet den vollständig ausgefüllten Prüfungsbericht, mit Stempel und Unterschrift versehen, unverzüglich an die IVW-Geschäftsstelle.

A N L A G E

zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 34

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 15. Mai 2001)

Zeitschriftengliederung

PUBLIKUMSZEITSCHRIFTEN

I. Publikumszeitschriften mit nationaler Verbreitung

1. Aktuelle Zeitschriften und Magazine
2. Programmpresse (-Zeitschriften)
3. Wöchentliche Frauenzeitschriften
4. Vierzehntägliche Frauenzeitschriften
5. Monatliche Frauenzeitschriften
6. Familienzeitschriften
7. Jugendzeitschriften
8. Zeitschriften für Wohnen und Leben
9. Ess-Zeitschriften
10. Gesundheits-Zeitschriften
11. Erotik-Zeitschriften
12. Lifestyle-Zeitschriften
13. Motorpresse
14. Sportzeitschriften
15. Kino-Video-Audio-Zeitschriften
16. Natur-Zeitschriften
17. Wissenschafts-Zeitschriften
18. EDV-Zeitschriften
19. Online-Zeitschriften
20. Wirtschaftspresse
21. Reise-Zeitschriften
22. Luft- und Raumfahrt
23. Telekommunikation
69. Sonstige Zeitschriften

II. Publikumszeitschriften mit regionaler Verbreitung

71. Stadt- und Veranstaltungsmagazine
72. Bistums- und Kirchengebietszeitungen, Konfessionelle Zeitschriften
99. Sonstige

KUNDENZEITSCHRIFTEN

I. Branchenbezogene Kundenzeitschriften

1. Apotheken, Medizin und Gesundheit
2. Buch, Musik, Computer und Video
3. Eltern und Kinder
4. Friseure, Drogerien und Parfümerien
5. Handwerk
6. Lebensmittel
49. Sonstige

II. Unternehmens-, produkt- und dienstleistungsbezogene Kundenzeitschriften

51. Fahrzeuge und Mineralöl
52. Finanzdienstleistungen
53. Friseure, Drogerien und Parfümerien
54. Heimwerker, Haus und Garten
55. Lebensmittel, Kochen und Haushalt
56. Medizin und Gesundheit
57. Reisen und Verkehrsgesellschaften
58. Telekommunikation
59. Handel
60. Buch/Musik/Kino/Rundfunk

99. Sonstige

FACHZEITSCHRIFTEN

- 1. Wirtschaft allgemein
- 2. Konsumgüter
- 3. Fertigungsindustrie
- 4. Dienstleistungen
- 5. Bauen und Planen
- 6. Natur und Umwelt
- 7. Kunst und Kultur
- 8. Erziehung und Bildung
- 9. Wissenschaftliche Zeitschriften
- 10. Recht und Verwaltung
- 11. Medizin und Gesundheitswesen
- 12. Veterinärmedizin
- 13. Pharmazie
- 14. Freizeit und Hobby
- 15. Sonstige